

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.02.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.04.2025 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2013 S. 851), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.07.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2018 S. 745), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

**für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang
„Molekulare Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der konsekutive internationale Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ wird gemeinsam von der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und der Fakultät für Physik angeboten. ²Federführend ist die Fakultät für Biologie und Psychologie. ³An der Durchführung des forschungsorientierten Studiengangs wirken das Göttinger Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB), das European Neuroscience Institute Göttingen (ENI), das Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, das Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, sowie das Deutsche Primatenzentrum mit, insbesondere durch Bereitstellung von Laborarbeitsplätzen für Studierende in den beteiligten Arbeitsgruppen.

(2) Für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ gelten in den Studienabschnitten I und IIa die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für den konsekutiven internationalen Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ gelten im Studienabschnitt IIb die Bestimmungen der „Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität

Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) –“ (RerNatO) in der jeweils gelten Fassung.

(4) Diese Ordnung regelt weitere Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im konsekutiven Master-/Promotionsstudiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) ¹Ziel des Studiums ist eine intensive, forschungsnahe Ausbildung, in der die Studierenden die im Bereich der molekularen biologisch/biomedizinisch orientierten Wissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer weiterführenden, fakultätsübergreifenden und die einschlägigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Standort einbindenden Ausbildung vertiefen und erweitern. ²Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder.

(2) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

(4) Es besteht die Möglichkeit, bereits nach erfolgreicher Absolvierung des Studienabschnitts I (Intensivjahr gemäß § 4) zur Promotionsphase zugelassen zu werden (Fast Track).

(5) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.

(6) Nach bestandener Promotionsprüfung verleiht die Georg-August-Universität den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.); auf Antrag der oder des Promovierenden wird anstelle dessen der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)“ verliehen,

der auf der Promotionsurkunde mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt

- a) drei Semester von Studienbeginn bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung, und
- b) sechs Semester nach Zulassung zum Studienabschnitt IIb bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 83 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 7 C und
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Das Studium gliedert sich wie folgt in Studienabschnitte:

- a. das Intensivjahr (Studienabschnitt I) im Umfang von 90 C,
- b. die Masterarbeit (Studienabschnitt IIa) im Umfang von 30 C, oder die Promotionsphase (Studienabschnitt IIb).

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen des Intensivjahres sind in Modulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ²Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 4 Intensivjahr

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt ist das Studium als Intensivstudium organisiert. ²Die Studierbarkeit wird gewährleistet, indem abweichend von den bekanntgemachten Vorlesungszeiten das Curriculum gleichmäßig über den gesamten Zeitraum von Oktober des ersten Fachsemesters bis August des zweiten Fachsemesters verteilt wird.

(2) Das Curriculum gliedert sich in elf Module nach Maßgabe der Modulübersicht, und zwar fünf wissenschaftlich-theoretisch orientierte (theoretische Module; insgesamt 27 C), vier wissenschaftlich-praktisch orientierte (praktische Module; insgesamt 56 C) und zwei im Professionalisierungsbereich (insgesamt 7 C).

(3) Die theoretischen Module beinhalten jeweils Vorlesungen und Tutorien; sie finden über das Intensivjahr hinweg nacheinander in zusammenhängenden Blöcken (A bis D) statt, und zwar jeweils von 8:00 Uhr bis 9:45 Uhr, Vorlesungen stets montags und donnerstags, zugehörige Tutorien stets dienstags und freitags.

(4) ¹Während des Blocks A (in der Regel bis Ende des Kalenderjahres im Semester der Einschreibung) sind zudem die ersten drei praktischen Module erfolgreich zu absolvieren, die dem Erwerb grundlegender molekularbiologisch-biochemischer Techniken gewidmet sind. ²Die ersten drei praktischen Module setzen sich aus jeweils ein- oder mehrtägigen Methodenkursen zusammen. ³Die praktischen Module werden jeweils zeitlich nach den Vorlesungen und Tutorien angeboten, das vierte praktische Modul zudem am Mittwoch. ⁴Die Lehrveranstaltungen des ersten Professionalisierungsmoduls finden mittwochs an vier Tagen innerhalb des Blocks A statt. ⁵Im Übrigen bleibt der Mittwoch während des Blocks A weitgehend dem Selbststudium vorbehalten; es besteht aber auch Gelegenheit zur Teilnahme an Präsentationen aus den beteiligten Arbeitsgruppen zu aktuellen Forschungsfragen.

(5) ¹Während der Blöcke B bis D ist das vierte praktische Modul (M.MolBio.24) erfolgreich zu absolvieren. ²Es bildet den Schwerpunkt einer forschungsorientierten praktischen Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau. ³Es beinhaltet drei jeweils zweimonatige Forschungsprojekte (Laborrotationen; je 15 C), die aus einem breiten Angebot aller am Studiengang beteiligter Einrichtungen ausgewählt werden können und inhaltlich wie methodisch unterschiedliche Arbeitsbereiche umfassen sollen. ⁴Die eigenständigen Forschungsprojekte finden jeweils in einem Forschungslabor der am Studiengang beteiligten Einrichtungen statt und werden individuell betreut. ⁵Die Studierenden sind in den wissenschaftlichen Laborbetrieb eingebunden und verbringen im Mittel ca. 6 Stunden täglich im Labor; für die individuelle Projektbetreuung ist seitens der Lehrenden ein Lehraufwand von im Mittel einer Stunde pro Tag vorgesehen. ⁶Zu jedem der besuchten Forschungsprojekte wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt. ⁷Im Rahmen des zweiten Professionalisierungsmoduls

werden die Ergebnisse jeweils zweier Forschungsprojekte ferner in einem Begleitseminar präsentiert und diskutiert (5 C). ⁷Die als Laborrotationen organisierten Forschungsprojekte finden während der Blöcke B bis D täglich, das Begleitseminar von März bis Juli jeweils mittwochs von 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr statt.

(6) Den Abschluss des Intensivjahres bildet eine Selbststudienphase zur Prüfungsvorbereitung.

§ 4a Organisation der Lehre

(1) An der Ausbildung sind nachfolgende Lehreinheiten und außeruniversitäre Einrichtungen beteiligt:

a) Universitäre Lehreinheiten und Einrichtungen

aa) Biologie (Uni-Bio),

ab) Vorklinische Medizin (Med-VK),

ac) Klinisch-praktische Medizin (Med-KL),

ad) Klinisch-theoretische Medizin (Med-KT),

ae) Chemie (Uni-Che),

af) Physik (Uni-Phy),

ag) Agrarwissenschaften (Uni-Agr),

ah) European Neuroscience Institute (Med-ENI),

b) außeruniversitäre Einrichtungen

ba) Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin (MPI-EM),

bb) Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie (MPI-BPC),

bc) Deutsches Primatenzentrum (DPZ).

(2) ¹Die Lehranteile der Lehreinheiten und außeruniversitären Einrichtungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. ²Abweichend von Satz 1 entspricht der Lehranteil einer Lehreinheit am Modul M.MolBio.24 dem Anteil des ihr zugeordneten Lehrpersonals am gesamten in die Lehre dieses Studiengangs eingebundenen Personals.

(3) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

a) für Vorlesungen und Seminare: 20,

b) für Tutorien: 10,

c) für Methodenkurse: 5 sowie

d) für Laborrotationen: 1 (individuelle Betreuung).

§ 5 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater sowie die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator wahr.

(2) Die Geschäftsstelle des Studiengangs hat insbesondere die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) Allen Studierenden ist während des Intensivjahres ferner je eine Dozentin oder ein Dozent des Studiengangs als Mentorin oder Mentor zugeordnet, die oder der sich mit den Studierenden in regelmäßigen Abständen trifft und sie individuell insbesondere bei der Auswahl der zweimonatigen Forschungspraktika im vierten praktischen Modul und bei den Entscheidungen über das weitere Studium nach dem Intensivjahr berät.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollen eine Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 6 Form der Prüfungsleistungen; Prüfungsberechtigung;

An- und Abmeldung; Bekanntgabe von Bewertungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

Lab reports: Ein umfassender, in englischer Sprache verfasster, schriftlicher Bericht, der in der Form einer wissenschaftlichen Publikation (kurze Zusammenfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis, ggf. Anlagen) gegliedert ist und aus dem sich das durchgeführte Projekt zusammen mit den erzielten Ergebnissen eindeutig nachvollziehen lässt.

(2) ¹Als prüfungsberechtigt im Sinne des § 11 APO gelten alle am Studiengang beteiligten Lehrenden, die eine Mitgliedschaft in dem Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) erworben

haben, ohne dass es einer besonderen Bestellung bedarf. ²Im Fachgebiet ausgewiesene promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die keine Mitglieder des GGNB sind, können als Gutachterinnen oder Gutachter von Masterarbeiten beteiligt werden, ohne dass es der Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten bedarf.

(3) Die Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen erfolgt abweichend von § 10 a APO ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Studiengangs.

(4) Abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 APO erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen an die Geprüften in Textform durch die Geschäftsstelle des Studiengangs.

§ 7 Theoretische Blockprüfung

(1) Der erste Studienabschnitt wird innerhalb von etwa 4 bis 8 Wochen nach Vorlesungsende durch die theoretische Blockprüfung abgeschlossen, welche die gemeinsame Modulprüfung der vier theoretischen Module bildet.

(2) ¹Die zu prüfende Person meldet sich bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zur Prüfung an. ²Diese Anmeldung muss bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsende des zweiten Fachsemesters erfolgt sein.

(3) Die theoretische Blockprüfung findet in englischer Sprache statt und besteht aus folgenden zwei Prüfungsteilen:

- a. einer 300-minütigen Klausur, die auch ganz oder teilweise im Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden kann,
- b. einer ca. 60-minütigen mündlichen Prüfung, die sich zu jeweils ca. 30 Minuten auf zwei in einem angemessenen Zeitraum vorab bekannt gegebene thematische Schwerpunkte bezieht.

(4) ¹Die theoretische Blockprüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Teilleistungen wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Note der theoretischen Blockprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider gleich gewichteter Prüfungsteile.

(5) ¹Abweichend von § 16 a Abs. 1 APO kann die theoretische Blockprüfung einmal wiederholt werden. ²Der Wiederholungsversuch muss innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im ersten Prüfungsversuch erfolgen; es dürfen und müssen nur nicht bestandene Teilprüfungen wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zum Studienabschnitt IIa (Masterarbeit)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind der erfolgreiche Abschluss aller Module des Intensivjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Blockprüfung.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zu beantragen und muss dort spätestens zum 15.09. eingegangen sein. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein wissenschaftliches Thema im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Geschäftsstelle des Studiengangs, die hierzu durch die Prüfungskommission erlassene Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; sie beginnt am ersten Tag des Wintersemesters; wird diese Frist versäumt, entscheidet der Programmausschuss. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs einzureichen. ²Zugleich sind ergänzend eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(7) ¹Die Geschäftsstelle leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Beträgt die Differenz der Bewertungen der beiden Gutachterinnen und Gutachter mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird abweichend von § 16 Abs. 5 APO eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestellt. ²In diesem Fall entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage aller Gutachten abschließend über die Note der Masterarbeit.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen, die theoretische Blockprüfung sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 16 Abs. 8 Satz 1 APO aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der theoretischen Blockprüfung und der Masterarbeit.

(3) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn die theoretische Blockprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 11 Zulassung zum Studienabschnitt IIb (Promotionsphase);

Promotionsstudium; Promotionsprüfung

(1) ¹Voraussetzung für den Übergang in den Studienabschnitt IIb sind der erfolgreiche Abschluss der Module des Intensivjahres sowie die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Blockprüfung mit der Note „gut“ (2,5) oder besser. ²Soweit eine Masterarbeit absolviert wird, muss sie ebenfalls mit der Note „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen werden.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann in den Studienabschnitt IIb übergehen, wer

- a) in der theoretischen Blockprüfung nicht die Note „gut“ (2,5) oder besser, jedoch die Note „befriedigend“ (3,0) oder besser erreicht hat,
- b) die Masterarbeit mit wenigstens der Note „sehr gut“ (1,5) erfolgreich absolviert hat, sowie
- c) in den besuchten Forschungspraktika überdurchschnittliche Leistungen erbracht hat.

²Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzuholen, die die besuchten Forschungspraktika verantwortlich leiten.

(3) Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Zusage einer im Programm prüfungsberechtigten Person, dass sie die Studierende oder den Studierenden als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird.

(4) ¹Die Zulassung zum Studienabschnitt IIb ist bei der Geschäftsstelle des Studiengangs zu beantragen und muss dort spätestens zum 15. des Monats vor Semesterbeginn eingegangen sein. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Promotionsprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Promotionsstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Promotionsprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Promotionsstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Für Art und Umfang des Promotionsstudiums, die Durchführung der Promotionsprüfung sowie Vollzug der Promotion gelten die Bestimmungen der RerNatO entsprechend.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) ¹Die Aufgaben der für den Master-Studiengang zuständigen Prüfungskommission im Sinne der APO werden durch den nach der Ordnung für das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) gebildeten Programmausschuss wahrgenommen; dieser wird in Angelegenheiten, die die Aufgaben der Prüfungskommission im Sinne der APO betreffen, um ein studentisches Mitglied ergänzt, das für eine Amtszeit von einem Jahr von den Studierenden dieses Studiengangs gewählt wird;

Wiederwahl ist möglich. ²Der Programmausschuss ist, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten von Studiendekanin oder Studiendekan sowie Studienkommission, auch für alle Angelegenheiten der Koordination des Master-Studiengangs sowie der Lehrplanung zuständig und bedient sich zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in der Regel der Geschäftsstelle des Studiengangs.

(2) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(3) ¹Die Aufgaben des Prüfungsamtes werden durch die Geschäftsstelle des Studiengangs wahrgenommen. ²Diese ist im Rahmen der Vorgaben des Programmausschusses auch zuständig für die allgemeine Organisation und Koordination des Studienangebots, der Qualitätssicherungs- und Gleichstellungsmaßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit und das Berichtswesen des Studiengangs.

§ 13 Inkrafttreten; Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Molekulare Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2002 S. 95) sowie die Studienordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Molekulare Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2002 S. 180) außer Kraft.

(3) Für Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung im konsekutiven Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ immatrikuliert waren, sind weiterhin die Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden.

(4) ¹Änderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung beschließt der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie. ²Den Fakultätsräten der übrigen Trägerfakultäten ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Anlage I Modulübersicht

Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“

I. Studienabschnitt I (Intensivjahr)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

a. Theoretische Module

Es sind folgende 5 Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MolBio.11	DNA und Genexpression	(7 C)
M.MolBio.12	Stoffwechsel- und Genetische Netzwerke	(5 C)
M.MolBio.13	Zellbiologie, Onkologie und Immunologie	(7 C)
M.MolBio.14	Entwicklungsbiologie und Neurowissenschaften	(3 C)
M.MolBio.15	Modellsysteme	(5 C)

b. Praktische Module

Es sind folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 56 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MolBio.21	Methodenkurse: Proteine, Nukleinsäuren, Zellbiologie und Genetik	(5 C)
M.MolBio.22	Methodenkurse: Bioinformatik und Statistik	(4 C)
M.MolBio.23	Methodenkurse: Spezielle Techniken der Molekularbiologie	(2 C)
M.MolBio.24	Laborrotationen	(45 C)

c. Professionalisierungsbereich

Es sind folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 7 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MolBio.31	Berufliche Kompetenzen in der Wissenschaft	(2 C)
M.MolBio.32	Ergebnisse der Forschungsprojekte	(5 C)

II. Studienabschnitt IIa (Masterarbeit)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

„Anlage II Studienverlaufsplan

(A) Intensivjahr (Oktober – August)

Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug
M.Molbio.11 "DNA und Genexpression" (7 C)			M.Molbio.12 "Stoffwechsel- und Genetische Netzwerke" (5 C)		M.Molbio.13 "Zellbiologie, Onkologie und Immunologie" (7 C)		M.Molbio.14 "Entwicklungs- biologie und Neuro- wissenschaften" (3 C)	M.Molbio.15 "Modellsysteme" (5 C)	Vorbereitung auf die Masterprüfung	
M.Molbio.21 Methodenurse: "Proteine, Nukleinsäuren, Zellbiologie und Genetik" (5 C)	M.Molbio.22 Methodenurse: "Bioinformatik und Statistik" (4 C)	M.Molbio.24 Methodenurse: "Spezielle Techniken der Molekularbiologie" (2 C)	M.Molbio.24/1 Laborrotation 1 (15 C)		M.Molbio.24/2 Laborrotation 2 (15 C)		M.Molbio.24/3 Laborrotation 3 (15 C)			
M.Molbio.31 "Berufliche Kompetenzen in der Wissenschaft" (2 C)						M.Molbio.32 "Ergebnisse der Forschungsprojekte" (5 C)				